

POSITIONEN

der Chemischen Industrie zur EU-Chemikalienpolitik



Impressum

Positionen der Chemischen Industrie zur EU-Chemikalienpolitik

Herausgeber:

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bahnhofstraße 48, 67059 Ludwigshafen
Postfach 21 07 69, 67007 Ludwigshafen
Telefon: 0621/52056-0
Fax: 0621/52056-20
E-Mail: info@chem-rp.de

Redaktion:

Dr. Wolf-Dieter Mroß
Dr. Christine von Landenberg
Alexander Lennemann

Einbandgestaltung:

gestaltbar@t-online.de, Kerpen

Bildnachweis:

BASF AG, Ludwigshafen

Auflage:

1000

Stand:

Mai 2002

Diese Broschüre entstand mit freundlicher Unterstützung der BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen.

Inhaltsangabe

Worum geht es?	2
Die zentralen Fragen	3
Das Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union	5
Die Position der chemischen Industrie	6
Was hat der VCI bisher getan und was wird er demnächst zur Abwehr überzogener Forderungen unternehmen?	16
Glossar	17
Anhang:	
Gemeinsame Position der Bundesregierung, des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (VCI) und der Industriegewerk- schaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)	18

Worum geht es?

Die Europäische Kommission hat im Februar 2001 ein **Weißbuch** „Strategie für eine zukünftige europäische Chemikalienpolitik“ vorgelegt. Es enthält Vorschläge für die Neugestaltung des europäischen Chemikalienrechts. Die Kommission begegnet damit der vielschichtigen Kritik an den bisherigen Chemikalienregelungen. Verbraucherschützer bemängeln ungenügende Kenntnisse über schon lange auf dem Markt befindliche Stoffe. Die Industrie kritisiert überzogene Prüfanforderungen an neue Stoffe.

Das Weißbuch zielt darauf ab, die Sicherheit von Mensch und Umwelt zu erhöhen und das zukünftige Chemikalienrecht einfach und einheitlich zu gestalten. Es soll helfen, die Europäische Union bis 2010 – so der Willen des Ministerrats – zur wettbewerbsfähigsten und innovativsten Region zu entwickeln. Kernanliegen der Vorschläge des Weißbuches ist, alle Stoffe oberhalb bestimmter Mengenschwellen mit einem neuen **System der Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (REACH-System)** zu erfassen. Auf Grundlage des Weißbuchs und der bisherigen Entscheidungen im Ministerrat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament wird die EU-Kommission voraussichtlich im Herbst 2002 Entwürfe für die künftige Gesetzgebung vorlegen.

Neben den Herstellern und Importeuren von Stoffen sind auch Weiterverarbeiter und Anwender zur Registrierung verpflichtet, wenn sie einen Stoff für etwas verwenden wollen, das der Lieferant des Stoffes nicht vorgesehen hatte.

Die Industrie hat die Aufgabe, Expositions- und Stoffdaten zu ermitteln sowie sie eigenständig zu bewerten. Die Behörden sollen in der Regel erst bei Stoffen, die in Mengen über 100 Tonnen pro Jahr hergestellt werden, die Bewertung überprüfen. Die Zulassung von Stoffen liegt allein in Behördenhand.

Für die Registrierung sind bindende Fristen vorgesehen, die von der Vermarktungsmenge abhängen. Nach der Fristüberschreitung sind Produktion beziehungsweise Verkauf nicht mehr zulässig. Der Umfang der vorzulegenden Information soll sich nach den produzierten Mengen, den Expositionen und den Verwendungszwecken richten.

Die chemische Industrie unterstützt eine Neuordnung des europäischen Chemikalienrechts, da das geltende Recht sehr komplex und unübersichtlich ist. Sie verfolgt die Neuordnung mit großer Aufmerksamkeit, da die neuen Regelungen für die gesamte europäische Chemieindustrie einschneidend sein können.

Die deutsche chemische Industrie ist von den anstehenden Neuregelungen in besonderem Maße betroffen: Ein Viertel der EU-Chemieproduktionen sind deutschen Ursprungs. In der deutschen Chemie spielen Spezial- und Feinchemikalien eine größere Rolle als im übrigen Europa. Zudem sind die Produkte vielfältiger. Die überdurchschnittlich vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen in Deutschland wären besonders von dem beträchtlichen Prüf-, Zeit-, Verwaltungs- und Kostenaufwand betroffen, den das **REACH-System** verursacht. Die meisten deutschen Chemieunternehmen stehen zudem im direkten Wettbewerb mit wichtigen Industrie-Regionen wie Amerika und Asien, die einfachere gesetzliche Rahmenbedingungen haben. Dort können die gleichen Produkte hergestellt werden, ohne dass die Vorläufersubstanzen einer rigiden Gesetzgebung, wie der europäischen, unterliegen.

Nach aktuellen Schätzungen wird die neue Chemikaliengesetzgebung der Industrie Kosten von über acht Milliarden Euro aufbürden, ohne die Effekte auf Arbeitsmarkt und Wettbewerbssituation zu berücksichtigen. Die rheinland-pfälzischen Chemieunternehmen werden voraussichtlich mit rund einer Milliarde Euro in den nächsten zehn Jahren betroffen sein. Es ist zu befürchten, dass die Produktion zahlreicher kleinerer Produkte aus Kostengründen eingestellt werden muss, da diese die höchsten spezifischen Kosten tragen müssten.

Bei der Umsetzung des Weißbuchs in ein europäisches Gesetz sind noch zahlreiche Fragen und Probleme zu lösen. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der neuen Politik müssen berücksichtigt werden. Das erfordert einen intensiven Dialog zwischen Politik und Industrie.

Die Schlüsselfrage für die chemische Industrie lautet: Wird es gelingen, die Sicherheit von Mensch und Umwelt im Umgang mit Chemikalien zu erhöhen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in Europa zu verbessern und ihre Arbeitsplätze zu erhalten?

Die zentralen Fragen

Warum brauchen wir eine Reform der europäischen Chemikalienpolitik?

Die Überarbeitung der europäischen Chemikaliengesetzgebung wurde in den letzten Jahren immer dringlicher, da das derzeitige Chemikalienrecht kompliziert, unübersichtlich und ineffizient ist.

Zur Zeit sind in Europa rund 100.000 **Altstoffe** auf dem Markt, die schon vor 1981 produziert wurden und deshalb nicht unter das Anfang der 80er Jahre verabschiedete deutsche Chemikaliengesetz fallen. Darunter sind etwa 2.700 Großstoffe. Mit Großstoffen werden Stoffe bezeichnet, die in Mengen größer 1.000 Tonnen pro Jahr hergestellt werden. Diese Großstoffe stellen den Löwenanteil der Produktion in der Europäischen Union dar. Zu den Großstoffen liegen den Behörden bereits umfangreiche Testergebnisse und Risikobewertungen vor. Für viele Stoffe, die nur in kleinen Mengen produziert werden, sind nur wenige Daten erhoben, selbst wenn sie schon lange auf dem Markt sind. Es gibt jedoch Ausnahmen, so beispielsweise die gut untersuchten Pflanzenschutz- und Arzneimittel.

Für alle **Neustoffe** müssen seit 1981 umfangreiche Datensätze vorgelegt werden. Das Anmeldeverfahren ist im Vergleich zu den Verfahren in USA und Japan deutlich aufwändiger. Es trug dazu bei, dass seit 1981 in Europa sehr viel weniger neue Stoffe auf den Markt gebracht wurden als in den anderen Chemieregionen.

Was hat die Industrie bisher für die Sicherheit ihrer Produkte getan?

Die chemische Industrie hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten ein verantwortungsvolles Chemikalienmanagement aufgebaut und betrieben. Sie handelt verantwortungsvoll im Sinne von Responsible Care®. Wirtschaftliche Belange haben keinen Vorrang gegenüber Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Ein wesentlicher Bestandteil des „Verantwortlichen Handelns“ sind dabei freiwillige Selbstverpflichtungen gegenüber Politik und Behörden.

Seit Jahren sieht eine freiwillige Selbstverpflichtung der chemischen Industrie vor, die Verwendung von Stoffen unter Einbeziehung einer Risikobetrachtung auf eigene Kosten zu prüfen. Die deutsche chemische Industrie wird an dieser Verpflichtung auch in Zukunft festhalten.

Was ist das **Weißbuch**?

Das Weißbuch der EU-Kommission „Strategie für eine zukünftige europäische Chemikalienpolitik“ sowie die Änderungsvorschläge des Ministerrats der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments bilden den Rahmen für eine Reform des Chemikalienrechts. Sie stellen die Vorstufe für das neue EU-Gesetzgebungsverfahren zur europäischen Chemikalienpolitik dar.

Welche Ziele verfolgt das **Weißbuch**?

Mit dem Weißbuch setzt sich die Europäische Kommission das Ziel, für Mensch und Umwelt die Sicherheit im Umgang mit Chemikalien zu erhöhen. Es fordert mehr Transparenz in den komplexen Bewertungsverfahren, eine Angleichung dieser Verfahren für alte und neue Stoffe und mehr Verantwortung bei der chemischen Industrie. Diese Ziele werden von der chemischen Industrie unterstützt.

Was ist das **REACH-System**?

Das **REACH-System** wird im **Weißbuch** als ein einheitliches Verfahren zur **Registrierung, Evaluierung und Autorisierung** der Chemikalien vorgeschlagen. Sowohl **Alt-** als auch **Neustoffe** ab einer Produktionsbeziehungswise Importmenge von einer Tonne pro Jahr sollen registriert werden. Die **Registrierung** soll Daten zu Stoffeigenschaften, Produktionsmengen und vorgesehene Verwendungszwecke, zur Exposition und zu Wirkungen, eine Risikobewertung und Vorschläge für das Risikomanagement enthalten. Für Stoffe mit Produktionsbeziehungswise Importmengen oberhalb von 100 Tonnen pro Jahr ist eine zusätzliche **Evaluierung** der Registrierungsunterlagen durch die Behörden vorgesehen. Ein **Autorisierungsverfahren** ist zunächst für folgende Stoffe geplant:

- **CMR-Stoffe**
- **PBT-Substanzen**

Für diese Substanzen sollen nur noch begrenzte Ausnahmeverwendungen zugelassen werden. Stoffe mit besonders gefährlichen Eigenschaften sollen verboten werden.

Das **REACH-System** bewertet Stoffe nur nach ihren Eigenschaften. Es soll weder deren Nutzen berücksichtigen, noch klären, ob durch entsprechende Maßnahmen ein sicherer Umgang gewährleistet ist.



Hinter Responsible Care, verbirgt sich eine weltweite Initiative der chemischen Industrie, welche Akzeptanz, Glaubwürdigkeit und Vertrauen in ihr Handeln und ihre Produkte erhalten und steigern soll. Für Unternehmen, die diese Initiative aktiv unterstützen, hat der Gesundheits- und Umweltschutz Priorität. Dazu gehört auch der sichere Umgang mit Produkten und die Verpflichtung, die Leistungen auf diesen Gebieten freiwillig kontinuierlich zu verbessern.

Wie sieht das Chemikalienmanagement außerhalb der EU aus?

In den USA wird beispielsweise ein risikoabhängiges Verfahren angewandt: Die Ergebnisse einfacher Vorprüfungen entscheiden über die Notwendigkeit weiterer Tests. Nur wenn die Vorprüfungen kein klares Bild ergeben, werden weitere Informationen vom Unternehmen gefordert. Der Untersuchungsaufwand bei risikoarmen Chemikalien wird damit verringert.

Das japanische System stellt die **Bioakkumulierbarkeit** in den Mittelpunkt. Wenn Stoffe leicht abbaubar sind, ist das Registrierungsverfahren vereinfacht.

In den EU-Regelungen ist keine Risikobetrachtung vorgesehen. Der Prüfaufwand richtet sich starr nach dem Produktionsvolumen einer Substanz.

Sowohl das amerikanische als auch das japanische Verfahren sind praxiserprobt und weisen im Vergleich zu EU-Regelungen bei gleichem Sicherheitsstandard deutlich niedrigere Kosten aus.

Was bedeutet **Eliminierung** von Stoffen?

Stoffe mit „besonders“ gefährlichen Eigenschaften sollen nach den Forderungen vor allem der nordischen Länder unabhängig von einer sicheren Anwendung ohne Abwägung von Nutzen und Risiken bis 2012 in Verbraucherprodukten und bis 2020 generell verboten werden.

Die Eliminierung führt dazu, dass wirtschaftlich wichtige Stoffe nicht mehr verfügbar sein werden. Dies stellt ganze Wirtschaftszweige in Frage.

Was bedeutet **Substitution** von Stoffen?

Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften sollen durch ungefährlichere Stoffe ersetzt werden.

Wo sieht die Industrie Probleme bei der Neugestaltung der Chemikalienpolitik?

Die neue europäische Chemikalienpolitik hat große Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Chemieunternehmen in Europa. Das **REACH-System** mit seiner nur an Mengen orientierten Vorgehensweise ohne Risikobetrachtung führt zu gewaltigen Datenmengen, bindet unnötig Ressourcen und verursacht hohe Kosten, ohne dass mit den gewonnenen Daten mehr Sicherheit gewährleistet werden kann. Diese hohen Kosten werden die europäischen Unternehmen im Vergleich zum internationalen Wettbewerb benachteiligen.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass die Industrie Gesamtkosten in Höhe von rund zwei Milliarden Euro zu tragen habe. Untersuchungen der chemischen Industrie schätzen diese Kosten jedoch auf mehr als acht Milliarden Euro. Allein die rheinland-pfälzische chemische Industrie wird zur Erfüllung der Anforderungen des **REACH-Systems** rund eine Milliarde Euro in den nächsten zehn Jahren aufwenden müssen.

Auf viele Produkte, die in Mengen von weniger als 100 Tonnen pro Jahr hergestellt werden, kommen Kosten von bis zu fünf Euro pro Kilogramm Produkt zu. Diese Kosten werden eine große Zahl von Produkten unwirtschaftlich machen. Produkte, die sich aus **Altstoffen** zusammensetzen und in der Markteinführung befinden, sind davon besonders betroffen. Damit wird die Innovation der Industrie massiv behindert.

Darüber hinaus wird eine Befristung der **Autorisierung** zu Investitionsverzögerungen führen. Nur, wenn die Dauer der Befristung feststeht, hat die Industrie ausreichende Planungssicherheit für ihre kapitalintensiven Investitionen.

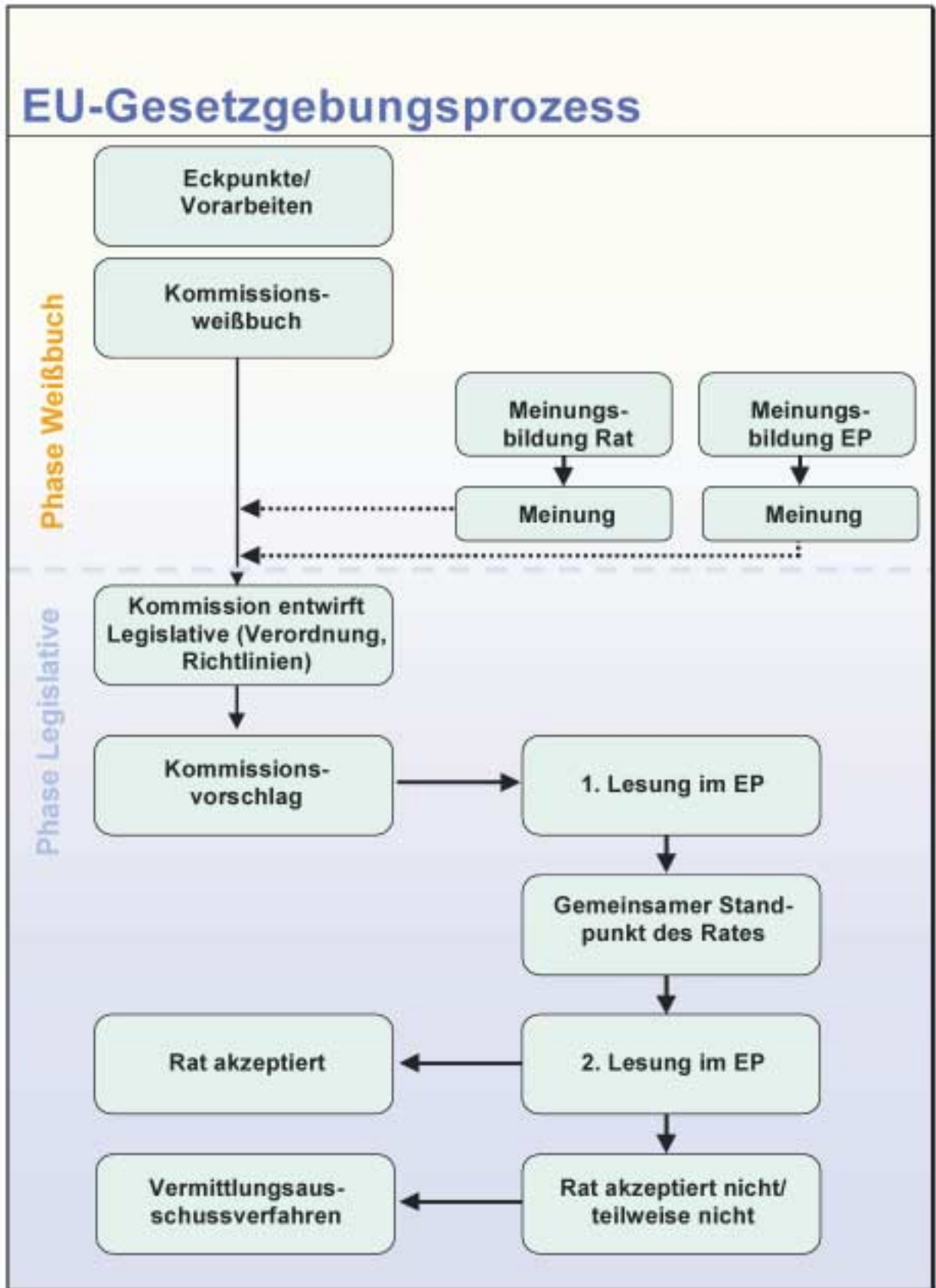
Die chemische Industrie lehnt die Forderung nach Substitution ebenso wie die nach Eliminierung ab, da viele Substanzen ihre Wirkung nur aufgrund ihrer als gefährlich eingestuft Eigenschaften entfalten.

Was sind die Schritte im Gesetzgebungsverfahren der EU?

Im Februar 2001 legte die Europäische Kommission in einem Weißbuch Vorschläge für eine neue europäische Chemikalienpolitik in der EU vor. Vom Ministerrat der Europäischen Union und dem EU-Parlament wurde das Weißbuch in der zweiten Jahreshälfte 2001 mit zusätzlichen Forderungen an die Kommission verabschiedet. Diese Vorgaben sind die Grundlage für die Ausrichtung der neuen europäischen Chemikalienpolitik, die als Richtlinie oder Verordnung voraussichtlich bis zum Jahre 2005 europäisches Gesetz werden soll. Richtlinien müssen von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei können die Vorgaben verschärft werden; Verordnungen gelten unmittelbar. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, plädiert die chemische Industrie für Verordnungen.

Bei der Verabschiedung der neuen EU-Chemikalienrechts kommt das Mitentscheidungsverfahren zum Tragen, bei dem der Ministerrat und das Europäische Parlament beteiligt sind. Stimmen Rat und Parlament nicht überein, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen.

Das Gesetzgebungsverfahren der europäischen Union



Die Position der chemischen Industrie

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Chemikalienpolitik müssen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden.

Die chemische Industrie drängt darauf, die Auswirkungen der neuen Chemikalienpolitik auf die Zahl der Arbeitsplätze in der Industrie, insbesondere in den **KMUs**, und auf den sozialen Standard in der Gemeinschaft vor Erlass neuer gesetzlicher Vorgaben zu prüfen. Potenzielle, negative Folgen der neuen Chemikalienpolitik müssen vermieden werden.

Die EU-Kommission hat bereits eine Studie zu den Auswirkungen der geplanten Regelungen vergeben. Diese Studie wird jedoch nur einen kleinen Teil der **KMUs** erfassen. Sie berücksichtigt die gesamtwirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen nur am Rande. Daher müssen weitere ergänzende Studien folgen, bevor konkrete Regelungen erlassen werden und irreparable Schäden für die Volkswirtschaft eintreten. Betrachtet werden müssen die Auswirkungen der neuen Chemikalienpolitik auf

- die internationale Wettbewerbsfähigkeit aller Unternehmen und nicht nur der Chemieindustrie,
- den zu erwartenden Verlust von Arbeitsplätzen besonders in den **KMUs**,
- die Forschung, Entwicklung und Einführung neuer Produkte und Verfahren,
- die Flexibilität bezüglich neuer Marktanforderungen,
- den Standort Europa und die zukünftigen Investitionen in Europa,
- die Kosten für den Staat und die Gesellschaft.

Regelungen, welche die Unternehmen hinsichtlich ihrer Finanzierbarkeit und Umsetzbarkeit überfordern, gefährden deren Existenz und führen zu Arbeitsplatzverlusten. Nach ersten Abschätzungen werden durch die neue Chemiepolitik 100.000 Arbeitsplätze in der deutschen chemischen Industrie entfallen.

Beispiel:

Die EU-Kommission hat zehn Jahre nach Verabschiedung eines Stoffmanagements für Pflanzenschutzmittel einen Erfahrungsbericht vorgelegt. Darin werden starke Verzögerungen in der Umsetzung beklagt: Es waren zu wenig Toxikologen ausgebildet, um die erforderlichen Untersuchungen in der Industrie durchzuführen. Auch den Behörden fehlte Fachpersonal, um die Datenmengen zu bewerten. Die Kommission geht davon aus, dass die Hälfte der 834 im Jahre 1991 auf dem Markt befindlichen Wirkstoffe bis 2008 verschwunden sein werden, weil sie die hohen Prüfkosten nicht tragen können oder weil sie wegen der hohen ökologischen Vorgaben der Pflanzenschutzmittel-Richtlinie vom Markt genommen werden müssen. In der Folge verschwinden Pflanzenschutzmittel für Nischenanwendungen vom Markt. Die Pflanzenschutzmittel werden zunehmend von wenigen großen Firmen hergestellt; immer mehr kleine Anbieter sind dem Wettbewerb nicht mehr gewachsen.

Die Chemikalienpolitik betrifft auch andere Industriezweige.

Nicht nur die chemische Industrie ist in ihrer Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit durch die neue Chemikalienpolitik betroffen. Auch alle anderen Stoffproduzenten, wie die Metallindustrie, Mineralölindustrie, der Bergbau, die Land- und Forstwirtschaft sowie alle Anwender von Stoffen sind tangiert. Das bedeutet: Alle Industriezweige von der Lebensmittel- bis zur Elektronikindustrie, das Handwerk, das öffentliche Beschaffungswesen und die Bundeswehr werden beeinträchtigt. Sie werden nach der neuen EU-Chemikalienpolitik zukünftig nicht mehr flexibel und schnell andere Substanzen für neue Anwendungen und innovative Ideen einsetzen können. Die gesamte europäische Industrie ist im internationalen Wettbewerb massiv beeinträchtigt.

Beispiel:

Bei der Textilherstellung und -veredelung werden viele Chemikalien mit teilweise großer Anzahl von Zwischenprodukten eingesetzt. Viele dieser Chemikalien wie Bleichmittel, Entfettungsmittel, Schlichtemittel, Netzmittel, Gleitmittel verbleiben nicht auf dem Kleidungsstück, sondern werden, wenn sie ihre Aufgabe erfüllt haben, wieder durch Waschen entfernt. Finden solche Verfahrensschritte und die Herstellung der Chemikalien außerhalb der EU statt, sind weder die Textilien noch die Chemikalien von der neuen Gesetzgebung betroffen. Umwelt und Arbeitnehmer wären dort jedoch stark betroffen, sowohl bei der Herstellung der Chemikalien als auch bei der Verwendung in der Textilherstellung. Es wird ein hoher wirtschaftlicher Druck erzeugt, nicht nur die Herstellung der Textilien, sondern auch die Herstellung entsprechender Chemikalien ins Ausland zu verlagern.

Die Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit wird nicht erreicht.

Die von der Kommission angestrebte Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit wird mit dem Weißbuch nicht erreicht. Die chemische Industrie erwartet von der Europäischen Union Chemikalienregelungen, die in der Praxis effizienter als die der Wettbewerbsregionen sind. Vordringlich wäre der Abbau des bereits bestehenden überbordenden Regelwerks. Für Innovationen im Bereich neuer Stoffe sind zwar Erleichterungen vorgesehen, es werden aber gleichzeitig für die tatsächlich marktrelevanten Stoffe, die sogenannten Altstoffe, massive Belastungen und Innovationsbehinderungen für neue Anwendungen geschaffen.

Durch die einseitige Verfolgung von Umwelt- und Verbraucherschutzzielen und die Implementierung von unflexiblen Regelungen wird die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Chemieindustrie beeinträchtigt, da in anderen Industrieregionen solche umfassenden Regelungen nicht bestehen. Das Ziel des EU-Gipfels in Lissabon, die Europäische Union binnen zehn Jahren zur wettbewerbsstärksten und dynamischsten Wirtschaftsregion weltweit zu machen, wird dadurch in Frage gestellt.

Nichtpraktikable, bürokratische Regelungen können weder von der Industrie noch von den Behörden vollzogen werden, wie die politisch kritisierten Ergebnisse der EU-Altstoffverordnung aufgezeigt haben. Die Aufgabe der Produktion beziehungsweise des Importes von Stoffen und Produkten aufgrund nicht finanzierbarer, nichtpraktikabler Regelungen führt zu Wohlstandsverlusten für die gesamte Gesellschaft.

Beispiel:

In anderen Wirtschaftsregionen, insbesondere USA und Japan, aber auch den neuen asiatischen Märkten bestehen keine Überlegungen, Stoffe vergleichbaren strengen Anforderungen zu unterwerfen. In Japan werden sogar die finanziellen Aufwendungen für die Untersuchungen der Altstoffe von staatlicher Seite übernommen. In den USA werden erforderliche Untersuchungen flexibel und sehr pragmatisch auf den Einzelfall ausgerichtet, so dass der Aufwand für die Unternehmen relativ niedrig ist.

Die Regelungen müssen auch für **KMUs** praktikabel und finanzierbar sein.

Die Regelungen müssen für alle Unternehmen, also auch für kleine und mittelständische Unternehmen (**KMUs**) finanzierbar und umsetzbar sein. Eine gezielte Unterstützung der **KMUs** erscheint zwar auf den ersten Blick als ein wirkungsvolles Instrument, die Lasten der **KMUs** durch das **REACH**-Verfahren zu mildern. Besser wäre es, die Regelungen von vorn herein so zu gestalten, dass auch **KMUs** diese umsetzen können.

Beispiel:

*Recherchen bei den VCI-Mitgliedsfirmen haben ergeben, dass vor allem die **KMU** von den neuen Chemikalienregelungen betroffen sein werden, da sie in der Regel Produkte in Mengen kleiner 100 Tonnen pro Jahr herstellen. Oft liegen für diese Stoffe noch keine qualitätsgesicherten Prüfergebnisse vor. Für diese Stoffe fallen im Rahmen des Registrierungsverfahrens durch ein starr mengenorientiertes Prüfsystem Kosten von rund fünf Euro pro Kilogramm an. Nur hochinnovative Produkte können eine solche Mehrbelastung tragen. Nach ersten Erhebungen müssen bei kleinen Chemikalienherstellern mindestens ein Viertel der Produkte von der Verkaufsliste gestrichen werden, bei großen Chemiefirmen sogar die Hälfte. Da gerade die Produkte der großen Chemiefirmen mit kleiner Tonnage von **KMUs** als Rohstoffe eingesetzt werden, verlieren diese Unternehmen bei einer Produktbereinigung ihre Lieferanten. Da **KMUs** bezogen auf den Umsatz deutlich mehr Personal beschäftigen als Großfirmen, werden durch die neue Chemiepolitik nach ersten Abschätzungen Arbeitsplätze vor allem in den **KMUs** entfallen.*

Die Regelungen müssen auch in der Produktkette umsetzbar sein.

Häufig sind die Stoffe in einer Anwendungskette eingebunden, bei der die Kenntnis über die Wirksamkeit des Stoffes zum spezifischen Knowhow der **KMUs** gehören. Nur schwer ist der Verwender festzumachen, der für die Erstellung der Prüfunterlagen verantwortlich zu machen ist, ohne hier Know-how preiszugeben.

Das **REACH**-System darf nicht durch einen hohen administrativen Aufwand die vielen Spezialitäten aus Europa verdrängen, die häufig in komplizierten und hochkomplexen Produktions- und Lieferketten von kleinen Herstellern für die speziellen Einsatzgebiete gemischt und zusammengestellt werden. Ansonsten wird die Zahl der auf spezielle Anwendungen zugeschnittenen Sonderlösungen und der Umfang der Produkte für die europäischen Anwender sinken.

Weitere Institutionen der Europäischen Union müssen bei der Konkretisierung beteiligt werden.

Bei der Betrachtung der potenziellen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des neuen Chemikalienrechts ist die verstärkte Einbindung von Industrie- und Arbeitsministerräten sowie des Industrie- und Beschäftigungsausschusses des Europäischen Parlaments unbedingt erforderlich. Das Weißbuch zur Chemikalienpolitik wurde unter der Federführung des EU-Umwelt-Kommissariats, des Umweltministerrats und des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments bearbeitet. Die Betrachtung der sozialen und ökonomischen Komponenten im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development) hat nur am Rande stattgefunden. Die ebenfalls betroffenen Gremien waren bisher zu schwach positioniert. Sie müssen daher im Entscheidungsverfahren ein größeres Gewicht erhalten.

Beispiel:

*Gemäß einer Umfrage unter Herstellern organischer Pigmente werden nach dem **REACH**-System 2.000 bis 2.500 Farben und organische Pigmente und ungefähr die gleiche Zahl von Vor- und Zwischenprodukten registriert werden müssen. Eine ähnliche Produktvielfalt und Komplexität charakterisiert die gesamten Hilfsmittelproduktion, deren Hersteller meist **KMUs** sind. Die komplizierten, hochkomplexen Produktionen und Lieferketten kleiner Produkte für zahlreiche Spezialanwendungen in der Textil-, Leder-, Keramikindustrie machen es oft unmöglich, für eine Einzelsubstanz die Verantwortlichkeiten konkret zu bestimmen.*

Die Regelungen müssen in der Europäischen Union einheitlich, kohärent und effizient sein.

Die chemische Industrie erwartet eine umfassende Modernisierung und Vereinfachung des komplizierten Regelwerks zu Stoffen und Produkten. Es existieren für alle Glieder einer Produktkette, von der Herstellung, dem Transport, der Weiterverwendung bis zu Entsorgung rund 2.000 stoffbezogene Vorschriften. Sie sind für die Betroffenen kaum noch nachvollziehbar. Oft werden gleiche Tatbestände parallel oder sogar widersprüchlich geregelt. Zudem existieren eine Vielzahl von Gremien und Entscheidungsprozesse, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Die begrenzten Ressourcen der Industrie als auch der Behörden werden unnötig in Anspruch genommen.

Die mit hohem Aufwand erstellten Risikobewertungen (darunter auch Tierversuche) müssen in allen stoffbezogenen EU-Regelungen benutzt und konkret umgesetzt werden.

Die Risikobewertungen müssen unter der Betrachtung des Nutzens der Stoffe stattfinden.

Entscheidungen müssen auf der Basis wissenschaftlicher Risikobewertungen und unter Betrachtung des Nutzens und der sozialen Aspekte erfolgen. Gleichrangig müssen ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. So müssen Bewertungen von Gesundheits- und Umweltauswirkungen auf Risikobetrachtungen beruhen, die sowohl die Exposition und die Verwendung als auch die Eigenschaften eines Stoffes beinhalten.

Gefährliche Eigenschaften sind oft auch die gewollten und vom Markt gewünschten Nutzwirkungen eines Stoffes. Sie stellen nur dann eine Gefahr für Umwelt und Gesundheit dar, wenn es durch falsche Handhabung zu einer gefährdenden Exposition kommt. Selbst gefährlichste Substanzen können bei entsprechenden Schutzvorkehrungen sicher gehandhabt werden (zum Beispiel Blausäure oder Phosgen).

Beispiel:

Die EU-Beschränkungsrichtlinie erlaubt die generelle Verwendung von Cadmium in Kunststoffen unterhalb bestimmter Grenzwerte. Die Elektronikschrottverordnung verbietet Cadmium in Kunststoffen generell.

Beispiele:

Sprengstoffe

Explosionsgefährlichkeit ist Nutzwirkung

Brennstoffe

Entzündlichkeit ist Nutzwirkung

Digitalis

Giftigkeit ist Nutzwirkung als Herzmittel

Butolintoxin

giftigster Stoff (Naturstoff tausendfach giftiger als Dioxin) wird als Arzneimittel und Kosmetika (zur Hautstraffung) eingesetzt

Reaktive Zwischenprodukte

(z. B. bestimmte chlorhaltige Chemikalien)

Reaktionsfähigkeit ist für Einsatz in Wirkstoffsynthese unerlässlich, gleichzeitig aber häufig der Grund beispielsweise für Kanzerogenität

Stoffe dürfen nicht allein aufgrund ihrer Gefährlichkeit **eliminiert** und **substituiert** werden.

Ziel der neuen Chemikalienpolitik ist die sichere Anwendung von Stoffen und nicht deren Verbot oder Ersatz. Stoffverbote dürfen ohne umfassende Risikobewertung und Vor- und Nachteilsabwägung nicht erfolgen. Die Chemische Industrie lehnt daher Forderungen ab, Stoffe mit besonders gefährlichen Eigenschaften bis 2012 in Verbraucherprodukten und ab 2020 in allen Produkten zu **eliminieren**. Sie lehnt ebenfalls ab, Stoffe mit „gefährlichen“ Eigenschaften ohne Berücksichtigung von Verwendung und Exposition durch ungefährliche Stoffe zu ersetzen. **Substitutions**-Regelungen nur auf Basis der den Stoffen inne wohnenden gefährlichen Eigenschaften widersprechen dem Nachhaltigkeitsprinzip, das stets zu einer Optimierung unter Berücksichtigung der Aspekte Ökologie, Ökonomie und Soziales verpflichtet.

Im Rahmen gesellschaftlich akzeptierter Risiken muss der Ersatz einer Substanz durch eine ungefährlichere in der Entscheidung des Hersteller oder Vermarkters bleiben.

Die chemische Industrie ist darüber hinaus nicht einverstanden, dass Unternehmen jährlich eine Liste aller „zu Besorgnis Anlass gebender“ Stoffe, die nicht ersetzt wurden, veröffentlichen sollen. Hierdurch werden Schutzrechte und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen verletzt. Stoffe, die auf der Liste stünden, würden potenziell falsch eingeschätzt; denn bei richtiger Handhabung können diese Stoffe sicher verwendet werden.

Die Fristen für die behördlichen Entscheidungsverfahren müssen klar definiert werden.

Für die Entscheidungsverfahren im **REACH**-System erwartet die chemische Industrie klare Fristvorgaben.

Die Behörden müssen verpflichtet werden, mit Fristvorgaben die Registrierungsunterlagen zu evaluieren beziehungsweise über Zulassungsanträge zu entscheiden. Werden Fristen überschritten, so ist eine positive Entscheidung zu unterstellen.

Beispiele:

Folgende wirtschaftlich wichtige Stoffe müssten nach der Resolution des EU-Parlaments eliminiert (verboten) werden:

Alkohol: *kanzerogen und reprotoxisch bei Einnahme in hohen Dosen*

Benzin: *kanzerogen aufgrund des Benzolgehaltes*

Blei: *reproduktionstoxisch, in Batterien unverzichtbar*

Monomere: *Vinylchlorid, Acrylnitril, Ethylenoxid sind kanzerogen; sie sind aber für die Herstellung von Kunststoffen und sonstiger Polymere unersetzlich*

Beispiel:

Bei der EU-Altstoffverordnung waren den Behörden keine Fristen vorgegeben. Die Verfahren haben sich für Stoffe über Jahre hinausgezogen. Bei Neustoffen erfolgten die Entscheidungen aufgrund der Fristenvorgabe dagegen innerhalb von 60 Tagen.

Das **REACH**-System muss in Pilotprojekten erprobt werden.

Die chemische Industrie fordert, die Durchführbarkeit der geplanten Regelungen vorab zu überprüfen.

Der Europäische Chemieverband CEFIC erarbeitete eine mögliche Durchführungsanleitung für das REACH-System. Anhand dieses Papiers wurde in einem Pilotverfahren zusammen mit dem Europäischen Chemikalienbüro getestet werden, ob die Forderungen des Weißbuches zu erfüllen sind.

An dem Pilotprojekt waren über CEFIC der deutsche (VCI), der englische (CIA) sowie der französische Verband (UIC) beteiligt. In Deutschland nahmen die Firmen Bayer, BASF und Cognis an dem Projekt teil. Insgesamt wurden elf Produkte betrachtet. Es zeigte sich, dass eine risikoorientiert Durchführung des **REACH**-Systems den zu erhebenden Datenaufwand deutlich reduzieren kann.

Das **REACH**-System muss sich auf vermarktete Stoffe beschränken.

Die chemische Industrie fordert, dass solche Stoffe vorrangig betrachtet werden, die auch tatsächlich vermarktet werden. Die Registrierung von internen Zwischenprodukten soll erst in einem weiteren Schritt erfolgen. Auch Stoffe, die nur in Forschung und Entwicklung verwendet werden, sollen nicht vom **REACH**-System erfasst werden.

Im **Weißbuch** wurde als Ziel der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt formuliert. Daher sind nur Stoffe zu betrachten, die auch in Verkehr gebracht werden.

Intern gehandhabte Stoffe haben nur Arbeitsplatzrelevanz. In den Betrieben werden umfangreiche Arbeitsschutzmaßnahmen durchgeführt. Dies wird beispielsweise durch die Umsetzung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe oder durch maximale Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) gewährleistet.

Beispiel:

Die EU-Altstoff-Verordnung ist vor ihrer Verabschiedung nicht getestet worden. Dadurch konnten Kosten und administrativer Aufwand nur unzureichend im Vorfeld abgeschätzt werden. In der Praxis ergab sich eine extrem langsame, kostenintensive Umsetzung, die sowohl von Behörden als auch von der Industrie heftig kritisiert wird.

Beispiel:

*Würden schon Stoffe, die sich noch im Forschungs- und Entwicklungsstadium befinden, in das **REACH**-System einbezogen, würde die Innovation durch einen hohen administrativen Aufwand und umfangreiche Testanforderungen behindert. Ein hoher Prüf- und Verwaltungsaufwand für interne Zwischenprodukte durch das **REACH**-System wird die Verlagerung der Produktion in Länder außerhalb der EU fördern.*

Die Registrierpflicht muss für bestimmte Stoffe vereinfacht werden.

Die chemische Industrie lehnt die gleichzeitige Einführung einer flächendeckenden Registrierpflicht für Stoffe, die in Mengen von weniger als einer Tonne pro Jahr von einem Unternehmen in der Europäischen Union hergestellt werden, zusammen mit der Einführung des REACH-Systems ab. Wegen fehlender personeller Ressourcen wäre ein Misserfolg vorprogrammiert. Schon die Registrierung aller sonstigen Stoffe führt zu einem kaum leistbaren bürokratischen Aufwand für Industrie und Behörden. Eine Kontrolle wäre in der Praxis nicht realisierbar. Vollzugsdefizite wären vorhersehbar. Ressourcen von Industrie und Behörden würden nicht effizient genutzt.

In einem zweiten Schritt könnte für vermarktete Stoffe, die in Mengen von weniger als einer Tonne pro Jahr hergestellt werden, eine vereinfachte Registrierung erfolgen. Diese Registrierpflicht muss in jedem Fall einfach ausgestaltet sein. Sie sollte sich auf die Stoffidentität, verfügbare physikalisch-chemische Daten und das Einsatzgebiet beschränken. Sie darf keine Stoffprüfungen mit Tierversuchen erfordern.

Für bestimmte Verbraucherprodukte, wie Lebensmittelzusätze und Kosmetika, sollten die dort verordneten Mengenschwellen weiterhin gelten.

Stoffe, die zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der technischen Entwicklung an Dritte abgegeben werden, sind von der Registrierpflicht im Regelfall auszunehmen

Die qualitätsgesicherten Registrierunterlagen sollen nicht zusätzlich durch Dritte überprüft werden müssen.

Für die von der Industrie im Rahmen der **Registrierung** vorzulegenden Unterlagen sollte ein angemessenes, wirksames Qualitätssicherungssystem begründet werden. In Betracht kommen nach der Wahl der Betroffenen

- interne Qualitätssicherungsmaßnahmen der Industrie mit externer Zertifizierung des Systems oder
- eine Überprüfung (**peer review**) der Registrierdaten durch unabhängige Sachverständige.

Ein generelles peer review wird von der Industrie abgelehnt. Die Unternehmen sind ohnehin verpflichtet, alle erforderlichen Informationen über Wirkung und Exposition, Risikobewertungen und Risikomaßnahmen bei den Behörden zu registrieren. Es ist eine staatliche Aufgabe, die Registrierunterlagen zu evaluieren .

Eine generelle Vorprüfung der Registrierunterlagen durch dritte Institutionen führt zu Doppelprüfungen und zu Zusatzbelastungen für die Unternehmen. Zusätzlich treten Zeitverzögerungen auf, welche die Innovation und die Flexibilität im Wettbewerb massiv beeinträchtigen.

Eine Überprüfung durch Dritte gibt keine Gewähr, dass die eingereichten Unterlagen von den Behörden akzeptiert werden; denn die endgültige Bewertung der Unterlagen ist Aufgabe der Behörde.

Beispiel:

Zusätzliche Prüfkosten in der Höhe von 30.000 bis 100.000 Euro können Produkte, die in kleinen Mengen hergestellt werden, in der Regel nicht tragen.

Die Registrierung verursacht für die Unternehmen interne und externe Verwaltungskosten von rund 500 bis 1.000 Euro je Stoff. Kleine und mittelständische Unternehmen, die oft mehrere hundert Stoffe in ihrer Produktpalette haben, wären dieser finanziellen Belastung nicht gewachsen.

Jeder Import einer Kleinmenge (auch in einer Zubereitung) müsste registriert beziehungsweise kontrolliert werden.

Tausende von Naturstoffen, wie beispielsweise Enzyme, werden nur in Grammengen produziert; eine Registrierung ist bei diesen kleinen Mengen nicht sinnvoll.

Beispiel:

*Die Bearbeitungszeit für die **Registrierung** beträgt in Regel drei Monate. Diese Zeit würde auch ein **peer review** benötigen. So würde sich die Zeit bis zur Einführung einer neuen innovativen Anwendung durch eine Vorprüfung mehr als verdoppeln.*

Das **Autorisierungsverfahren** muss einfach, praktikabel und unbürokratisch werden.

Die Chemische Industrie fordert ein **Autorisierungsverfahren** für **CMR**- und **POP**-Stoffe auf Basis der im Rahmen des **REACH**-Systems gewonnenen Informationen. Das vorgesehene **Registrier-** und **Evaluierungsverfahren** mit den Eingriffsmöglichkeiten der Behörden bietet eine ausreichende Kontrolle für die sichere Anwendung der betroffenen Stoffe. Die Industrie muss den Behörden das Sicherheitsmanagement ihrer Stoffe und Produkte ohnehin darlegen. Ein **Autorisierungsverfahren** ist daher oft überflüssig. Darüber hinaus sind schon genügend Instrumente, wie die Verbots- und Beschränkungsrichtlinie, vorhanden, um die Verwendung der **CMR**- und **POP**-Stoffe zu kontrollieren, einzuschränken oder in bestimmten Gebieten ganz zu verbieten. Die chemische Industrie hält es für politisch und wirtschaftlich nicht vertretbar, dass alle bisher getroffenen EU-Regelungen und Entscheidungen für Beschränkungen zu **CMR**-Stoffen ersatzlos aufgehoben würden und damit alle **CMR**- und **POP**-Stoffe ein neues **Autorisierungsverfahren** durchlaufen müssten. Die Kommission muss prüfen, ob bestimmte Entscheidungen nur aktualisiert und ergänzt werden können.

Falls der Gesetzgeber ein **Autorisierungsverfahren** beschließt, müssen folgende Randbedingungen beachtet werden:

- Die **Registrierungs-** und **Evaluierungsphasen** des **Autorisierungsverfahrens** müssen in das **REACH**-System eingebettet und schnell und effizient sein.
- Die **Autorisierungsverfahren** müssen auf EU-Ebene einheitlich geregelt werden.
- Die **Autorisierungsentscheidungen** müssen EU-weit gelten.
- Die EU-Kommission muss mit der Welthandelsorganisation (WTO) über eine weltweite Einführung des **REACH**-Systems verhandeln.
- Lang bekannte Anwendungen von besonders bedenklichen Stoffen sind durch Verbote und Beschränkungen zu regeln. Nur nicht hinreichend geregelte Bereiche oder Ausnahmen sollten **autorisierungspflichtig** sein.
- Zwischenprodukte, Verwendungen in der Industrie in geschlossenen Systemen, Forschungs- und Entwicklungsprodukte und Abfälle müssen von einer **Autorisierungspflicht** ausgenommen sein.
- Ein gefährlicher Stoff muss **autorisiert** werden, wenn seine Anwendung unter Berücksichtigung der Exposition im konkreten Anwendungsfall und möglicher Alternativen sicher und vertretbar ist.

In **Autorisierungsverfahren** sind unterschiedliche Behörden eingebunden. Daher sind sie in der Regel sehr bürokratisch und aufwändig. Bestehende Zulassungsverfahren haben die Innovation und die Flexibilität der Produktauswahl bereits massiv behindert. Durch die **Autorisierung** darf keine nur schwer überwindbare Innovationshürde aufgebaut werden.

Das **Autorisierungsverfahren** darf nicht automatisch auf alle gefährlichen Stoffe angewendet werden.

Ein **Autorisierungsverfahren** im **REACH**-System muss sich auf **CMR**-Stoffe der Kategorie 1 und 2 und auf **POP**-Stoffe konzentrieren. **PBT**- und **vPvB**-Stoffe sollten erst einbezogen werden, nachdem die Kriterien hierfür festgelegt sind. Ein Stoff darf nicht aufgrund eines Verdachts auf gefährliche Eigenschaften **zulassungspflichtig** werden.

Gepprüft werden sollte, ob zu einem späteren Zeitpunkt

- **CMR**-Stoffe der Kategorie 3,
- **atemwegssensibilisierende Stoffe** (Gefahrstoff-Kennzeichnung: gesundheitsschädlich – Sensibilisierung durch Einatmen möglich),
- **hochgradig hautsensibilisierende Stoffe** (Gefahrstoff-Kennzeichnung: reizend – Sensibilisierung durch Hautkontakt bei Gehalten kleiner als ein Prozent möglich),
- **hochgradig chronisch toxische Stoffe** (Gefahrstoff-Kennzeichnung: giftig – Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition)

in das **Autorisierungsverfahren** einbezogen werden sollten.

Weitere **Autorisierungsverfahren** müssen vermieden werden. Sie führen zu unnötigen Kosten und Produktverlusten.

Beispiele:

*Gemäß der geplanten Regelungen des Weißbuchs sollen schon jetzt rund 1.500 Substanzen einem **Autorisierungsverfahren** unterworfen werden. Durch Einbeziehung der **PBT**-, der **vPvB**- und der hochgradig sensibilisierenden und chronisch toxischen Stoffe werden nochmals rund 300 Stoffe hinzukommen. Wenn jeder dieser 1.800 Stoffe im Mittel 20 Anwendungen hat, ergeben sich daraus 36.000 **Autorisierungsvorgänge**. Würden 100 Angestellte in einer zentralen Behörde zehn Jahre für diese Arbeit aufwenden, müsste jede **Autorisierung** im Mittel in sechs Arbeitstagen erledigt sein. Nach zur Zeit geltendem Recht ziehen sich die **Autorisierungsverfahren** über zwei bis drei Jahre: Die Gebühren hierfür betragen zwischen 10.000 und 50.000 Euro. Würde man noch weitere Stoffgruppen einem **Autorisierungsverfahren** unterziehen, könnte sich die Zahl der betroffenen Substanzen um den Faktor 10 erhöhen. Ein Funktionieren des Systems wäre damit vollkommen unrealistisch.*

Die **Autorisierungen** dürfen nicht zeitlich befristet sein.

Die Befristung von **Autorisierung** im Rahmen von **REACH** wird abgelehnt.

Änderungen von Autorisierungen sind jederzeit möglich, wenn sich neue Fakten ergeben. Grundsätzlich sind neue Erkenntnisse ohnehin zu registrieren beziehungsweise im **Autorisierungsverfahren** nachzureichen. Eine Befristung der **Autorisierung** ist daher überflüssig. Im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung alle 15 Jahre sollten die Unternehmen jedoch darlegen, dass für den autorisierten Stoff keine neuen Erkenntnisse vorliegen, die ein Verbot rechtfertigen. Falls das Unternehmen diese Frist verstreichen ließe, sollte die **Autorisierung** erlöschen.

Eine automatische Befristung der **Autorisierung** vervielfacht den bürokratischen und finanziellen Aufwand, da nach einem bestimmten Zeitpunkt jede **Autorisierung** erneut erteilt werden müsste, auch wenn kein konkreter Anlass für eine Verweigerung der **Autorisierung** vorliegt.

Die Eigentumsrechte an Prüf- und Registrierdaten müssen geschützt werden.

Prüf- und Registrierdaten für Stoffe werden mit erheblichem Zeit- und Geldaufwand von einem Hersteller erarbeitet und stellen einen sehr hohen materiellen und ideellen Wert dar. Daraus entsteht ein schützenswertes Wissen an Registrierdaten gegenüber weiteren Anmeldern desselben Stoffes. Es muss vermieden werden, dass Wettbewerber durch freien Zugang zu solchen Informationen Vorteile erlangen. Die Eigentumsrechte an Daten und Know-how müssen gewahrt bleiben. Die Daten müssen bei der Behörden daher vertraulich gehandhabt werden.

Daraus folgt:

- Jeder weitere Anmelder darf sich nur mit Zustimmung des Erstanmelders auf die Registrierdaten beziehen.
- Bei mehreren Herstellern und Importeuren ist im Vorfeld ein Verfahren zur Bestimmung einer angemessenen Arbeits- und Kostenverteilung durchzuführen.
- Die Wettbewerbsneutralität ist sicherzustellen; Trittbrettfahrern darf kein Vorschub geleistet werden.
- Der öffentliche Zugang zu den für behördeninterne Zwecke und Entscheidungen notwendigen Prüf- und Registrierdaten muss verhindert werden.
- Eine Wiederholung von Tierversuchen ist zu vermeiden.
- Eine angemessene Regelung der Problematik ist auf EU-Ebene erforderlich.

Beispiel:

Das krebserregende Ethylenoxid wird nur in industriellen Anwendungen genutzt. Als Rohstoff hat es einige hundert verschiedene, oft neue hochinnovative autorisierungspflichtige Anwendungen. In den Endprodukten ist Ethylenoxid chemisch vollständig umgesetzt. Durch eine Befristung der Autorisierung würden Innovationen und Investitionen in neue autorisierungspflichtige Anwendungen erschwert beziehungsweise verhindert, da für die Unternehmen erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten über die Dauer der Befristung entstehen. Die Unternehmen würden ihre Produktionen und Verwendungen in Drittländer verlagern, in denen es keine befristeten Autorisierungen gibt.

Das Produktregister darf nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Ein öffentlich zugängliches Produktregister mit Information über die Zusammensetzung aller vermarkteten Verbraucherprodukte wird abgelehnt, da die Unterscheidung zwischen vertraulichen und nichtvertraulichen Informationen nur schwer zu entscheiden ist.

Zentrale Produktregister bergen die Gefahr, dass wirtschaftlich wertvolle Informationen ganzer Industriezweige in die Hände der außereuropäischen Konkurrenz gelangen. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit, denn eine hundertprozentige Datensicherheit ist nicht zu gewährleisten.

Die Veröffentlichung wirtschaftlich wertvoller Informationen würde in- und ausländischen Wettbewerbern kostenlosen Zugang zu wertvollen Marktinformationen bieten. Dies könnte beispielsweise Anwendungsbedingungen und Anwendungszwecke betreffen, die nur zwischen Hersteller und bestimmten Kunden ausgetauscht werden, aber zukünftig als nicht vertraulich erachtet würden. Innovative Produkte von hohem wirtschaftlichen Wert werden voraussichtlich nicht mehr nach Europa geliefert, weil Unternehmen das Risiko der Datenunsicherheit scheuen.

Beispiele:

- *Die nordischen Produktregister haben sich als sehr kostenaufwändig erwiesen. Trotzdem sind sie nicht aktuell und enthalten oft veraltete Informationen, die zu Fehleinschätzungen verleiten.*
- *Wird einem Konkurrenten bekannt, dass ein Chipshersteller bestimmte Chemikalien einführt, so kann er geplante Produktionen neuer Produkte ermitteln.*

Was hat der VCI bisher getan und was wird er demnächst zur Abwehr überzogener Forderungen unternehmen?

1997 hat der VCI eine freiwillige Selbstverpflichtung vor der Bundesregierung abgegeben, mit der sich die Mitgliedsunternehmen verpflichteten alle gehandhabten Stoffe zu erfassen und zu bewerten, um bei Störungen aussagefähig zu sein. Nach dem Beschluss des EU-Ministerrats, die Chemikalienpolitik zu überprüfen, trat der VCI in einen permanenten Dialog mit der Kommission.

Der VCI Rheinland-Pfalz aktivierte schon Mitte 2000 die Landesregierung, sich zur Chemikalienpolitik zu positionieren. Im September 2000 reiste der VCI Rheinland-Pfalz zusammen mit Vertretern der SPD-Landtagsfraktion nach Brüssel und sprach mit Vertretern der EU-Kommission und Europa-Parlamentariern über die zukünftige Chemikalienpolitik. In seiner Zeit als Bundesratspräsident nutzte der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck die Gelegenheit eines Zusammentreffens mit Kommissionspräsident Romano Prodi und mahnte eine praktikable Gestaltung der Chemikalienpolitik an.

Unmittelbar nach Veröffentlichung des Weißbuches zur Chemikalienpolitik legte der VCI im Februar 2001 seine Kritikpunkte dar.

In Gesprächen des VCI Rheinland-Pfalz entwickelte die SPD Rheinland-Pfalz ein Positionspapier, das alle wichtigen Kritikpunkte des VCI aufgriff.

Der VCI fand den Schulterschluss mit der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE). Die Gewerkschaft hat daraufhin die VCI-Positionen in vielen eigenen Presseerklärungen unterstützt.

Der VCI Rheinland-Pfalz hat mit allen rheinland-pfälzischen Europa-Abgeordneten intensive Gespräche zum Weißbuch geführt.

Wie erfolgreiche diese Bemühungen waren, zeigt, dass die rheinland-pfälzischen EU-Abgeordneten im Gegensatz zu der Mehrheit der deutschen EU-Abgeordneten gegen eine Verschärfung des Weißbuches stimmten.

Auf Bitte des VCI Rheinland-Pfalz hat sich Ministerpräsident Beck bereit erklärt, die rheinland-pfälzische Chemieindustrie in Brüssel nachdrücklich zu unterstützen. So haben im April 2002 die Umweltministerin Margit Conrad und der Wirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage in Brüssel bei einer Podiumsdiskussion die Interessen der Chemieindustrie nachhaltig gestützt.

Wenn voraussichtlich im November 2002, die ersten EU-Kommissionsentwürfe zur neuen Chemikaliengesetzgebung vorliegen, hat Ministerpräsident Beck seine Anwesenheit bei einer Veranstaltung des VCI in Brüssel zugesagt.

Der VCI hat nach langen Verhandlungen zusammen mit der Bundesregierung und der IG BCE eine Positionspapier verabschiedet. Hierin konnten zwar nicht alle VCI-Positionen durchgesetzt werden. Es wird dennoch bei der Diskussion mit den EU-Vertretungen eine wertvolle Hilfe sein. Das Papier ist als Anhang in dieser Broschüre zu finden.

Der VCI Rheinland-Pfalz wird Mitte 2002 mehrere Informationsveranstaltungen in verschiedenen Landesteile durchführen, um die Mitgliedsunternehmen für die künftigen Entwicklungen zu sensibilisieren und auch notfalls zu mobilisieren

Glossar:

Altstoffe

Stoffe, die bereits vor Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes (1981) auf dem europäischen Markt gehandelt wurden.

Autorisierung

Behördliches Zulassungsverfahren, ohne das **CMR-Stoffe** und Stoffe mit **POP**-Eigenschaften nicht hergestellt werden dürfen.

Bioakkumulativ

Siehe **PBT-Stoffe**

Cancerogen

Siehe **CMR-Stoffe**

CMR-Stoffe

Stoffe mit **cancerogener** (krebserzeugender), **mutagener** (erbgutverändernder) oder **reproduktionstoxischer** (frucht-schädigender) Wirkung, eingestuft in drei Kategorien:

Kat. 1: Wirkung beim Menschen nachgewiesen,

Kat. 2: eindeutige Befunde im Tierversuch,

Kat. 3: Verdachtsmomente liegen vor.

Eliminierung

Stoffe mit „besonders“ gefährlichen Eigenschaften sollen unabhängig von einer sicheren Anwendung ohne Abwägung von Nutzen und Risiken bis 2012 in Verbraucherprodukten und bis 2020 generell verboten werden.

Endokrin

Hormonartige Wirkung

Europäische Gesetzgebungsverfahren

Die Kommission schlägt Gesetzestexte vor, denen vor dem Inkrafttreten das Parlament und der Rat der Union zustimmen müssen. Im Parlament sind die gewählten Abgeordneten der Mitgliedsstaaten vertreten. Den Rat bilden die Regierungschefs beziehungsweise die zuständigen Fachminister der 15 Mitgliedstaaten.

Das Parlament übt zudem die demokratische Kontrolle über die Kommission aus. Die Kommission sorgt für die Befolgung des Gemeinschaftsrechts.

Evaluierung

Behördliches Bewertungsverfahren für vorgelegte Daten und die Risikobewertung. Das Evaluierungsverfahren ist für alle Stoffe vorgesehen, die in einer Menge von über 100 Tonnen pro Jahr produziert werden. Darüber hinaus kann die Behörde auch Stoffe, die in kleineren Mengen hergestellt werden, aber besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, der Evaluierung unterwerfen.

KMUs

Kleine und **m**ittlere **U**nternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter).

Mutagen

Siehe **CMR-Stoffe**

Neustoffe

Stoffe, die nach dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes (1981) angemeldet wurden. Die bei der Anmeldung vorzulegenden Unterlagen sind im Chemikaliengesetz festgelegt.

PBT-Stoffe

Stoffe, die **p**ersistent (in der Natur schwer abbaubar), **b**ioakkumulativ (in der Umwelt und im tierischen Fettgewebe anreichernd) und **t**oxisch (giftig) sind.

Peer Review

Eine unabhängige Überprüfung (zum Beispiel durch Gutachter oder andere Firmen) der von der Industrie vorgelegten Unterlagen oder Daten.

Persistent

Siehe **PBT-Stoffe**

POP-Stoffe

Nach UNEP (United Nations Environment Program) werden zwölf Stoffe international als „**p**ersistente organische Schadstoffe“ („**p**ersistent **o**rganic **p**ollutants“) angesehen, die sich in der Umwelt anreichern.

REACH-System

Ein neues einheitliches System für das Chemikalienmanagement von **Alt-** und **Neustoffe**. Abhängig von der Stoffmenge muss ein **Registrierungs-** und **Evaluierungsprozess** durchlaufen werden. **CMR-** und **POP-**Stoffe werden einem Zulassungsprozess (**Autorisierung** der **Chemikalien**) unterworfen.

Registrierung

Alle Stoffe, die in einem Unternehmen mit einer Menge größer einer Tonne pro Jahr hergestellt werden, müssen registriert werden. Die vorzulegende Datenmenge richtet sich primär nach der Produktionsmenge. Lassen sich die Gefahren nicht eindeutig beurteilen, müssen weitere Daten vorgelegt werden.

Reproduktionstoxisch

Siehe **CMR-Stoffe**

Sensibilisierend

Allergie auslösend

Substitutionsprinzip

Die Forderung, Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften ohne Berücksichtigung von Verwendung und Exposition durch ungefährlichere Stoffe zu ersetzen.

Toxisch

Siehe **CMR-Stoffe**

vPvB-Stoffe

Stoffe, die sich in der Umwelt nur äußerst langsam abbauen (**v**ery **p**ersistent) und extrem in der Umwelt anreichern (**v**ery **b**ioakkumulativ)

Weißbücher

Die von der Kommission veröffentlichten Weißbücher bilden die Vorgaben für Gesetzesvorhaben der Europäischen Union. Die Vorgaben werden von der Europäischen Kommission in Gesetzestexte gekleidet.

Zulassungsverfahren

Siehe **Autorisierung**

Anhang:

Gemeinsame Position der Bundesregierung, des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (VCI) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

Berlin, den 11. März 2002

Gemeinsame Position der Bundesregierung, des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (VCI) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) zum Weißbuch der Europäischen Kommission „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“

EU-Chemikalienrecht wird umfassend reformiert

Mit dem im Februar 2001 vorgelegten Weißbuch hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine umfassende Neugestaltung der europäischen Chemikalienpolitik präsentiert, der das übergreifende Ziel der nachhaltigen Entwicklung verfolgt. Die bisherigen Regelungen, insbesondere zu den Altstoffen, haben sich als unzureichend erwiesen. Kernelement ist die Einführung eines neuartigen Chemikalienkontrollsystems REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals). Mit diesem Modell soll ein einheitlicher Ordnungsrahmen für Chemikalien geschaffen werden.

Der EU-Umweltministerrat hat am 07. Juni 2001 Schlussfolgerungen zum Chemikalienweißbuch verabschiedet. Inhaltlich wurden die wesentlichen Grundaussagen des Weißbuchs bestätigt und gleichzeitig die EU-KOM aufgefordert, bis Ende 2001 Regelungsentwürfe zur konkreten Umsetzung der neuen Chemikalienpolitik vorzulegen. Das Europäische Parlament hat am 15. November 2001 ebenfalls zum Weißbuch Stellung genommen. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments bestätigt wesentliche im Weißbuch gemachte Vorschläge, geht jedoch zum Teil deutlich darüber und über die Ratschlussfolgerungen hinaus bzw. enthält dort nicht angesprochene Aspekte.

Herausforderung: Umwelt- und wirtschaftspolitische Ziele optimieren

Einerseits soll die neue Chemiepolitik der Europäischen Union auf hohem Niveau einen wirksamen Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gewährleisten. Zehntausende von Stoffen prägen in den verschiedensten Produkten unser Umfeld im Beruf, im Haushalt und in der Freizeit und gelangen letztlich in die natürliche Umwelt. Bei den meisten dieser Stoffe sind bisher die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nicht ausreichend geprüft. Von bestimmten chemischen Stoffen ausgehende Risiken zu erkennen und wirksame Maßnahmen zur Abwehr zu ergreifen, gehört zu den Kernaufgaben des Gesundheits- und Umweltschutzes.

Andererseits dürfen die geplanten Regelungen die Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie nicht verschlechtern. Sie befindet sich in einem harten internationalen Wettbewerb, insbesondere mit den USA und Japan. Als Schlüsselbranche mit rund 36.000 kleinen und mittleren Unternehmen hat sie für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa große Bedeutung. Die europäische chemische Industrie beschäftigt unmittelbar 1,7 Mio. großenteils hochqualifizierte Arbeitnehmer. Gerade für die internationale Wettbewerbsfähigkeit sind Innovationen für neue Stoffe, Verfahren und Produkte essentiell.

Es kommt somit entscheidend darauf an, ein hohes Niveau für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt so zu gewährleisten, dass gleichzeitig günstige Rahmenbedingungen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie sichergestellt werden. Wir brauchen Regelungen, die den wirksamen Schutz für Gesundheit und Umwelt bei möglichst geringen Kosten, in schnellen, einfachen und verlässlichen administrativen Verfahren erreichen. Dies verlangt einerseits eine qualifizierte Mitwirkung der Behörden und andererseits, dass die Unternehmen rechtzeitig belastbare Daten zur Verfügung stellen. Insgesamt sollen die Anforderungen die begrenzten Möglichkeiten der zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen in Europa berücksichtigen.

Position der Bundesregierung zum Chemikalienweißbuch

Die Bundesregierung sieht im Weißbuch eine insgesamt tragfähige Grundlage, um die oben genannten umwelt- und wirtschaftspolitischen Ziele zusammenzuführen.

Die politischen Ziele der vorgeschlagenen Strategie werden unterstützt:

- Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt
- Wahrung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU, darunter Erleichterungen für Forschung und Entwicklung
- Verhinderung einer Aufspaltung des Binnenmarktes

- Erhöhte Transparenz
- Integration in internationale Vorhaben
- Förderung von Prüfmethode ohne Verwendung von Versuchstieren
- Einhaltung der von der EU im Rahmen der WTO eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

Verbesserungsbedarf

Bei der anstehenden Umsetzung des Weißbuches wird es darauf ankommen, noch stärker die Erreichung der in einem Spannungsverhältnis zueinander stehenden Ziele durch realistische und praktikable Lösungen zu optimieren. In diesem Sinne hält die Bundesregierung folgende Konkretisierungen und Verbesserungen für erforderlich:

1. Zur Begrenzung des Aufwandes des neuartigen Autorisierungsverfahrens sollten alle realistischen Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung ausgeschöpft und insbesondere grundsätzlich abstrakt-generelle und allgemeinverfügbare Autorisierungsentscheidungen bevorzugt werden. Ziel des Autorisierungsverfahrens ist nicht das „out-phasing“ der betreffenden Stoffe allein auf Grund ihrer inhärenten Eigenschaften, sondern die Prüfung, ob trotz der gefährlichen Eigenschaften die Verwendung unter Berücksichtigung der Expositionssituation im konkreten Anwendungsfall und möglicher Alternativen sicher und vertretbar ist.
2. Für Stoffe zwischen 1 und 10 t/ja sollte ein gegenüber dem Kommissionsvorschlag weitergehender Datensatz verlangt werden, der zumindest eine Auskunftsfähigkeit bei ungewollten Freisetzung (z.B. Störfälle) sowie in Fällen ermöglicht, in denen es aufgrund der zu erwartenden Exposition zum Schutz Dritter erforderlich ist. Basis für eine europäische Regelung könnte der Datensatz der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung der deutschen Chemischen Industrie von 1997 sein, der von der deutschen Chemieindustrie derzeit für alle Stoffe über 1 t erstellt wird, und der gegebenenfalls noch zur Wahrung der Arbeitsschutzbelange zu ergänzen ist.
3. Die Einführung einer flächendeckenden Registrierungsspflicht für Stoffe unter 1 t/ja zeitgleich mit der Einführung des neuen Systems wird abgelehnt, da andernfalls schon wegen fehlender personeller Ressourcen dessen Mißerfolg vorprogrammiert wäre. In Betracht käme jedoch eine zeitliche Staffelung und eine Beschränkung auf vermarktete Stoffe. Stoffe, die zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder technischen Entwicklung an Dritte abgegeben werden, sind im Regelfall von der Registrierungsspflicht auszunehmen. Eine etwaige Registrierungsspflicht muss in jedem Fall einfach ausgestaltet sein und darf keine Stoffprüfungen, insbesondere nicht solche mit Tierversuchen, erfordern („Postkarten-Registrierung“). Sie soll sich auf die Stoffidentität, verfügbare physikalisch-chemische Daten und das Einsatzgebiet beschränken.
4. Für die von der Industrie im Rahmen der Registrierung vorzulegenden Unterlagen sollte ein angemessenes, wirksames System der Qualitätssicherung begründet werden. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die entsprechenden Unterlagen als Ausgangspunkt vielfältiger Entscheidungen verlässlich sein müssen. Eine vollständige vorherige externe Überprüfung der Industrieinformationen („peer review“) als alleinige Option für die Unternehmen wird abgelehnt (unnötige Kosten beispielsweise bei Unternehmen mit interner Qualitätssicherung). In Betracht kommen nach Wahl der Betroffenen interne Qualitätssicherungsmaßnahmen der Industrie mit externer Zertifizierung des Systems oder eine vorherige Prüfung der einzureichenden Daten durch unabhängige Sachverständige.
5. Die von EP unter Nr. 44 seiner Entschließung vorgesehenen zeitlichen Begrenzungen der Verwendung besonders gefährlicher Stoffe im Verbraucherbereich (2012), bzw. bei umweltoffenen Verwendungen (2020) können nicht mitgetragen werden, soweit sie keinen Raum für die Berücksichtigung von Nutzen, Risiken und möglichen sicheren Verwendungsbedingungen lassen.
6. Die Autorisierung für die Stoffe wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Sie steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die materiellen Voraussetzungen für die Autorisierung fortbestehen. Im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung (alle 15 Jahre) haben die Unternehmen dies in geeigneter Form darzulegen. Geschieht dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist, erlischt die Autorisierung.
7. Die PBT- und vPvB-Stoffe, für deren Einbeziehung derzeit Kriterien festgelegt werden, sollen unverzüglich identifiziert werden. Nach zeitlichen und mengenmäßigen Prioritäten (beispielsweise >1000 t/ja) sollen diese dann in das Autorisierungsverfahren einbezogen werden, wobei CMR- und POP-Stoffe im Regelfall vorrangig abzuarbeiten sind. Nach dem gegenwärtigen Beratungsstand der betreffenden EU-Expertengruppe wird die Zahl der Stoffe auf ca. 100 bis 200 geschätzt.
8. Bei der in den Ratsschlussfolgerungen vorgesehenen Prüfung der Einbeziehung von sensibilisierenden und chronisch toxischen Stoffe ist sicherzustellen, dass eine geeignete Eingrenzung aufgrund fachlich begründeter und wissenschaftlich anerkannter Kriterien erfolgt [1] und der Kreis der dadurch ggf. zusätzlich in das Autorisierungssystem einbezogenen Stoffe so überschaubar bleibt, dass es nicht zu einer Überfrachtung des Systems kommt.

9. Zwischenprodukte, die im geschlossenen System (einschließlich geschlossener Transporte) verwendet werden [2], sollen grundsätzlich vom Autorisierungsverfahren ausgenommen werden. Außerdem sollten bei den Datenanforderungen für die Registrierung Erleichterungen vorgesehen werden, die den besonderen Bedingungen dieser Verwendungen Rechnung tragen.
10. Die Umsetzung des im Weißbuch hervorgehobenen Substitutionsziels muss neben den stoffinhärenten Eigenschaften auch die Möglichkeiten zur sicheren Verwendung der betroffenen Stoffe und die sozioökonomischen Aspekte sowie die Risiken von Substitutionsprodukten berücksichtigen.
11. Notwendig ist ein möglichst verwaltungs- und kosteneffizientes System mit zentraler und einheitlicher Anwendung für alle Mitgliedstaaten. Um dies zu erreichen, sollte eine zentrale europäische Chemikalienbehörde mit gegenüber dem bisherigen European Chemicals Bureau (ECB) erweiterten Aufgaben aufgebaut werden.
12. Um eine zügige Implementierung des neuen Systems und seine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten die kommenden EU-Regelungen in der Rechtsform der unmittelbar geltenden EG-Verordnung (nicht der Richtlinie) erlassen werden.
13. Es bedarf verbindlicher Vorkehrungen zur künftigen Gewährleistung eines kohärenten Gesamtsystems der europäischen Stoff- und Produktregelungen. Nach der erfolgten Harmonisierung der Vorschriften sollten erstellte Risikobewertungen und Daten aus dem REACH-System im Rahmen der verschiedenen anderen stoffbezogenen EU-Regelungen verwertet werden (Baustein-Konzept) und die Schnittstellen der in Betracht kommenden Regelungen eindeutig definiert sein. Die EU-Kommission sollte hierfür verbindliche Arbeitsaufträge erhalten. Eine Verzögerung bei der Entwicklung und Implementierung des REACH-Systems soll dadurch jedoch nicht erfolgen.
14. Um die Verfahren zu beschleunigen und für alle Beteiligten Planungssicherheit zu schaffen, sollen praktikable Fristen- und Sanktionsregelungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die staatlichen Instanzen (incl. EG) festgelegt werden.
15. Kommende EU-Regelungen müssen hinsichtlich Importen WTO-kompatibel sein, um wettbewerbliche Handelskonflikte zu vermeiden. Das neue Konzept sollte – ohne die Umsetzung in Europa zu verzögern – auf OECD- und UN-Ebene mit dem Ziel einer möglichst weltweiten Harmonisierung eingebracht werden.
16. Es ist notwendig, die Anforderungen an Registrierung, Bewertung und Autorisierung so praktikabel auszugestalten, dass sie auch von kleinen und mittleren Unternehmen erfüllt werden können.
17. Ergänzend ist ein praktikables und durchsetzbares Regelungssystem zum Schutz von Eigentumsrechten, z.B. an Stoff- und Expositionsdaten erforderlich. Das System sollte in erster Linie auf dem Prinzip des finanziellen Ausgleichs für die Nutzung der Daten beruhen. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist zu gewährleisten.
18. Die in Nr. 49 der Stellungnahme des EP enthaltene Forderung, wonach die Firmen jährlich eine Liste aller zur Besorgnis Anlass gebenden Stoffe zu veröffentlichen haben, die sie noch nicht ersetzt haben, wird nicht für zielführend gehalten, weil unterschiedlicher Substitutionsbedarf und unterschiedliche Substitutionsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.
19. Die Einführung eines eigenständigen, öffentlich zugänglichen Produktregisters kommt nur in Betracht, wenn dessen Grundlage die im Rahmen des REACH-Systems gewonnenen Daten sind und Aufbau, Pflege etc. durch die staatlichen Instanzen erfolgt, damit der zusätzliche Aufwand für die Betroffenen so gering wie möglich gehalten wird. Außerdem muss gewährleistet sein, dass nur solche Informationen veröffentlicht werden, die unmittelbar umwelt-, arbeitsschutz- oder verbraucherrelevant sind und keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Um sicherzustellen, dass die Regelungen praxisgerecht sind, sollten die verwaltungsmäßigen Abläufe des Systems und seine sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen unter Beachtung der politischen Vorgaben für den Abschluss des Verfahrens (Inkrafttreten des Systems 2004) so sorgfältig wie möglich geprüft werden. Die von verschiedenen Seiten erwogenen Initiativen zu Planspielen werden vor diesem Hintergrund grundsätzlich unterstützt. Sie müssen allerdings so ausgestaltet werden, dass sie nicht zu einer Verzögerung des Entscheidungsprozesses führen.

Weitere Einzelheiten zum REACH-System des Weißbuchs ergeben sich aus dem anliegenden Eckpunktepapier.

[1] Angestrebt werden sollte eine an den bestehenden Einstufungskriterien anknüpfende Begrenzung auf atemwegssensibilisierende (Kennzeichnung: gesundheitsschädlich – Sensibilisierung durch Einatmen möglich), hochgradig hautsensibilisierende (reizend – Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich ist Konzentrationsgrenze kleiner als 1%) und hochgradig chronisch toxische Stoffe (giftig – Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition).

[2] Definition von Zwischenprodukten im geschlossenen System erfolgt in Anlehnung an die 28. Anpassungsrichtlinie (28. ATP) zur EU-Richtlinie über gefährliche Stoffe.

Anlage

Eckpunkte für eine gemeinsame Position zum REACH-System

Das vorgesehene Zulassungsverfahren muss besser in das REACH-System integriert und dadurch praktikabel gestaltet werden.

1. Registrierung und Evaluierung

Hersteller, Importeure, Weiterverarbeiter, Anwender legen für alle Stoffe in vorgegebenen Fristen die im Weißbuch vorgesehenen Daten für die Registrierung und Evaluierung vor. Nichteinhalten der Fristen sollte mit Sanktionen verbunden werden – bis hin zum Verwendungs- und Vermarktungsverbot. Die Fristen selbst müssen noch überprüft werden.

Die Registrierung und Evaluierung der Stoffdaten erfolgt wie im Weißbuch vorgesehen.

Die Vorgaben an die bei der Registrierung und für die Evaluierung vorzulegenden Angaben sind so zu gestalten, dass die Qualität der von der Industrie gelieferten Angaben (Daten, Risikobewertungen und Schutzmaßnahmen) möglichst so ist, dass anschließend – soweit nötig – zeitnah eine Entscheidung getroffen werden kann (z.B. zusätzliche Schutzmaßnahmen, Verwendungsbeschränkungen, Verwendungsverbote).

2. Autorisierung

Step 1

Sind Stoffe als CMR Kategorie 1 od. 2 eingestuft oder erfüllen sie die POP-Kriterien, werden die vorgesehenen Verwendungszwecke und die dafür vorliegenden Risikobewertungen darauf hin geprüft, ob für sie aufgrund der vorliegenden Informationen eine Sofortentscheidung möglich ist. Bei Verwendungen, bei denen dies möglich ist, unmittelbare Entscheidung (generell oder unter bestimmten Bedingungen erlaubt/generell nicht erlaubt). Bei Verwendungen, bei denen dies nicht möglich ist, Fristsetzung zur Vorlage ergänzender Angaben für diese Verwendungszwecke, insbesondere Darlegung der sicheren Verwendung (ergänzende Risikobewertung mit Bezugnahmemöglichkeit auf bereits vorliegende Angaben ggf. Kosten-/Nutzen-Analysen); Verbot bei Nichteinhaltung der Frist. Danach folgt die Bewertung und anschließend die Entscheidung (generell erlaubt oder unter bestimmten Bedingungen erlaubt/generell nicht erlaubt); Gebot für die EG-Kommission, innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden, verbunden mit im Einzelnen noch festzulegenden, geeigneten verfahrensmäßigen Vorkehrungen, um die Einhaltung dieser Frist zu gewährleisten oder die Entscheidung in Fällen der Überschreitung zu beschleunigen; Erlaubnis der Verwendung bis zur gegenteiligen Entscheidung. Festsetzung einer Frist durch die EG-Kommission, nach der alle anderen Verwendungen verboten sind, sofern sie nicht im Step 2-Verfahren erlaubt werden.

Step 2

Benennung der zusätzlich gewünschten Verwendungen, Fristsetzung zur Vorlage ergänzender Angaben für diese Verwendungszwecke, insbesondere Darlegung der sicheren Verwendung (ergänzende Risikobewertung mit Bezugnahmemöglichkeit auf bereits vorliegende Angaben, ggf. Kosten/Nutzen-Analysen); Verbot bei Nichteinhaltung der Frist. Danach folgt die Bewertung und anschließend die Entscheidung (generell erlaubt oder unter bestimmten Bedingungen erlaubt/generell nicht erlaubt). Gebot für die EG-Kommission, innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden, verbunden mit im Einzelnen noch festzulegenden, geeigneten verfahrensmäßigen Vorkehrungen, um die Einhaltung dieser Frist zu gewährleisten oder die Entscheidung in Fällen der Überschreitung zu beschleunigen.

1. **Folgen:** Beibehaltung des Grundgedankens der Umkehr der Beweislast: Was nach Step 1 nicht erlaubt ist, ist verboten.
2. Entscheidungen über spätere neue Verwendungszwecke erfolgen unmittelbar im Step 2-Verfahren.
3. Grundsätzlich generelle Entscheidung auf EU-Ebene.

Entscheidungen müssen grundsätzlich aufgrund klarer EU-einheitlicher Kriterien getroffen werden.

Wenn ein Unternehmen dies wünscht, können Step 2-Entscheidungen auch firmenspezifisch vorgenommen werden, um Geheimhaltungswünschen von Unternehmen zu entsprechen.

3. Noch nicht als CMR eingestufte Stoffe

Ist die CMR-Eigenschaft von Stoffen noch nicht bekannt, sondern wird sie erst im Registrierungs- oder Evaluierungsverfahren erkannt, sollten bereits sehr früh zusätzliche Schutz- oder Verwendungsbeschränkungen geprüft und gegebenenfalls verfügt werden (Vorsorgeprinzip). Das Einstufungsverfahren als CMR-Stoff kann parallel dazu laufen.

4. Eigentumsrechte an den Stoffdaten

Die Erarbeitung der Stoffdaten ist teilweise mit erheblichen Kosten verbunden. Im Downstreamansatz bedarf es klarer Regeln zur Kostenteilung (Eigentumsrechte an den Stoffdaten vgl. bereits vorhandenen Regelung in § 20 a, § 22 Abs. 2 und 3 ChemG). Zur Erarbeitung der Einzelheiten sollte eine Arbeitsgruppe gebildet werden.

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Bahnhofstraße 48
67059 Ludwigshafen
Tel 0621/52056-0
Fax 0621/52056-20
E-Mail: info@chem-rp.de
Internet: www.chem-rp.de

